



Fachbereich Offene Sozialarbeit
Diakonisches Werk An Sieg und
Rhein
Ringstraße 2

53721 Siegburg

Tel: 0 22 41 - 2521531
Fax: 0 22 41 - 2521535

offene-sozialarbeit
@diakonie-sieg-rhein.de

www.diakonie-sieg-rhein.de

Diakonisches Werk – Fachbereich Offene Sozialarbeit – Ringstraße 2 – 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Ali Doğan
z.H. Frau Jaqueline Weinstock
Markt 1
53757 Sankt Augustin
Email: Jaqueline.Weinstock@sankt-augustin.de

18.05.2022

Es schreibt Ihnen:
Michaela Teigelmeister

**Interessensbekundung zur Übernahme der Trägerschaft für die
Quartierssozialarbeit im Quartier Engelsgraben**

Sehr geehrter Herr Doğan,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme am eingeschränkten
Interessensbekundungsverfahren zur Übernahme der Trägerschaft für die
Quartierssozialarbeit in Sankt Augustin und für das von Ihnen
entgegengebrachte Vertrauen in unsere Arbeit.

Wir bekunden unser Interesse für die Quartierssozialarbeit im Quartier
Engelsgraben und senden Ihnen die gewünschten Unterlagen fristgerecht
zu.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Ehmann

Geschäftsführer

Interessensbekundung zu Übernahme der Quartierssozialarbeit Stadt Sankt Augustin, Quartier Engelsgraben

1. Trägerprofil Diakonie An Sieg und Rhein

Das Diakonische Werk An Sieg und Rhein berät, begleitet und unterstützt Menschen in schwierigen Lebenslagen. Im Mittelpunkt der Arbeit steht der einzelne Mensch mit seinen Ressourcen, Bedürfnissen und Schwierigkeiten. Die Diakonie ist dann erfolgreich, wenn die Hilfesuchenden nach einiger Zeit der Begleitung ihr Leben wieder aktiv gestalten können, ihre Lebensqualität sich verbessert oder sich ihre Lage stabilisiert hat.

Als evangelischer Wohlfahrtsverband sorgen wir in der Region des Kirchenkreises An Sieg und Rhein für die Verbesserung der Lebensumstände von Menschen in sozialen Schwierigkeiten. Gemeinsam mit Partnern aus Kirche, Politik, Verwaltung und Gesellschaft engagieren wir uns gegen Ausgrenzung und für soziale Teilhabe. Die Diakonie An Sieg und Rhein ist tätig im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises sowie auf der rechtsrheinischen Seite von Bonn.

Die Diakonie An Sieg und Rhein hat sechs Fachbereiche:

- Suchthilfe
- Sozialpsychiatrisches Zentrum (SPZ)
- Offene Sozialarbeit
- Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Betreuungsverein
- Freiwilligen-Agentur

Angebotsstruktur: siehe Anlage I „Organigramm Angebotsstruktur“

Seit dem 01.04.2021 ist die Diakonie An Sieg und Rhein Trägerin von „Zusammen im Quartier - Kinder stärken – Zukunft sichern“ in Mülldorf-Nord. Die Quartiersarbeit ist dem Fachbereich Offene Sozialarbeit zugeordnet.

2. Konzept Quartierssozialarbeit Engelsgraben

Die Quartierssozialarbeit im Quartier Engelsgraben erfolgt mit der grundsätzlichen Haltung, dass die Menschen im Quartier die Expert:innen für ihren Lebensraum sind.

Die systemische Perspektive richtet den Fokus auf die Stärken, Kompetenzen, Ressourcen und ist lösungsorientiert. Die Förderung von Selbsthilfepotentialen sowie von Gestaltungs- und Beteiligungspotentialen, steht im Mittelpunkt der Arbeit. Darüber hinaus ist das Netzwerkpotential aktiv zu gestalten.

Die Präsenz einer Fachkraft der Sozialen Arbeit im Quartier ermöglicht einen Zugang zum einzelnen Menschen und zu Familien. Die konkrete Begegnung, Unterstützung, Beratung und Begleitung, sowie das Schaffen von Begegnungs- und Kommunikationsräume im Quartier, ermöglicht einen Zugang zu den Themen und Ressourcen sowie individuellen sozialräumlichen Lebenslagen der Menschen. Diese Wechselwirkung gestalten wir in der Quartierssozialarbeit bewusst und setzen sie für die Aktivierung von Hilfe- und Mitgestaltungspotentiale ein.

Die Quartierssozialarbeit arbeitet mit verschiedenen Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit: Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.

Die vorgelegten Leitlinien der Stadt Sankt Augustin für die Umsetzung von Quartierssozialarbeit, entsprechen unserer fachlichen Haltung und wir setzen sie vollumfassend um. Wir achten den Willen und die Selbstbestimmungsrechte der Menschen im Quartier. Wir konzentrieren uns auf die individuellen Ressourcen und auf die Ressourcen im Sozialraum. Wir bieten Hilfe zur Selbsthilfe. Wir nehmen alle Gruppen im Quartier gleichermaßen in den Blick und übernehmen bei Bedarf eine Brückenfunktion. Die Förderung eines respektvollen Umgangs mit Vielfalt und Unterschieden ist unsere Aufgabe, ebenso wie die notwendige Netzwerk- und Gremienarbeit.

Die konkrete Umsetzung der Quartierssozialarbeit orientiert sich zunächst an dem vorliegenden Quartiersprofil Sankt Augustin Engelsgraben. Diese Daten werden durch die Quartierssozialarbeit eine qualitative Ergänzung erfahren. Erst dann können erste Aussagen über die tatsächlichen Bedarfe und konkreten Notwendigkeiten für die Menschen im Quartier getroffen werden. Dies ist ein dauerhafter Prozess, der in der Quartiersarbeit nie endet.

3. Ausgangssituation Quartier Engelsgraben

Im Quartiersprofil Engelsgraben werden relevante Merkmale für die Arbeit im Quartier deutlich. (Indikatoren Sozial- und Gesundheitsplanung mit Quartiersprofilen, Rhein Sieg Kreis)

Nach Sankt Augustin Ort ist das Quartier Engelsgraben mit 4.871 Bewohner:innen eines der bevölkerungsstärksten Quartiere im Stadtgebiet. Über die Hälfte der Bewohner:innen haben einen Migrationshintergrund.

Nach Mülldorf-Nord und Menden-Ost hat das Quartier Engelsgraben einen sehr hohen Aufmerksamkeitsbedarf für Kinder- und Jugendarmut. Der Index der Kinderentwicklung zeigt an, dass das gesunde Aufwachsen von Kinder im Quartier ein relevantes Thema ist. Zusammen mit den Indikatoren zur Langzeitarbeitslosigkeit und Altersarmut, werden erste Ansätze für die Arbeit vor Ort deutlich. Das gesunde Aufwachsen, die Gestaltung kultureller und religiöser Vielfalt sowie die Gestaltung eines inklusiven Quartiers sind für uns erste Themenfelder.

Potentiale

Das Quartier Engelsgraben bietet mehrere **Spielplätze und Grünflächen** z.B. zwischen den Häusern im Wohnpark. Der angrenzende Pleiser Park bietet, auch wenn er nicht unmittelbar zum Quartier Engelsgraben gehört eine hohe Aufenthaltsqualität für alle Altersstufen.

Das Quartier Engelsgraben ist ein Quartier mit einer starken **kulturellen Vielfalt**.

Relevante **Akteure** im Quartier/ Netzwerk:

- Stadtteilwohnung Am Engelsgraben
- Kita Wachholderweg
- Familienberatungsstelle
- Streetwork der Katholischen Jugendagentur
- Wohnungsunternehmen Sahle Wohnen
- Nahversorgungsstruktur
- Marokkanischer Kulturverein
- Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis-Mülldorf
- u.a.

4. Zielgruppe

Die Quartierssozialarbeit Engelsgraben umfasst alle Menschen die im Quartier leben.

5. Ziele

- Die Lebensqualität der Menschen im Quartier soll unter Berücksichtigung jeglicher sozialer Lebenslagen und sozialer Milieus, erhalten und verbessert werden.
- Bestehende Netzwerke sollen gestärkt, neue Netzwerke geschaffen und für die Arbeit im Quartier und für die Menschen verfügbar gemacht werden.
- Die lebensweltlichen und sozialräumlichen Bedarfe sollen qualitativ und quantitativ erfasst werden.
- Die Menschen im Quartier sollen Unterstützung und Begleitung erfahren.
- Die individuellen und strukturellen Bedarfe sollen bearbeitet werden.
- Die Handlungsfähigkeit und Selbstorganisation der Bewohner:innen sollen gestärkt werden.
- Das Quartier und die individuellen Sozialräume sollen partizipativ, mit Beteiligung der Bewohner:innen gestaltet werden.
- Die Quartierssozialarbeit soll langfristig präventiv wirken.
- Förderung der individuellen und quartiersbezogenen Resilienz

5.1 Das erste halbe Jahr - Kurzfristige Ziele und Maßnahmen

Ziele	Maßnahmen
Einstellung einer Fachkraft	• Personalauswahl und Stellenbesetzung
Bekanntmachung und Erreichbarkeit sicherstellen	• Material zur Öffentlichkeitsarbeit erstellen
Öffentlichkeitsarbeit	• Pressearbeit, Internetauftritt
Erkundung des Quartiers	• Beobachtung • Begehung • Gespräche führen • Quartierskarte entwickeln
Kennenlernen und Vertrauensbildung	• Mobile Arbeit • Präsenz im Quartier

	• Ansprache der Bewohner:innen, Gespräche im öffentlichen Raum • Schlüsselpersonen kennenlernen • Aktivierende Befragung • Niederschwellige Zugänge und Erreichbarkeit analog und digital gestalten • Begegnungs- und Kommunikationsräume schaffen
Qualitative Bedarfserhebung	• Gespräche führen • Strukturierte Erfassung von Bedarfen • Aufsuchende Gespräche • Quartiersspaziergänge /Beobachtung
Kontaktaufnahme zu allen relevanten Akteuren im Quartier	• Vorstellung und Kennenlernen
Netzwerkarbeit	• Gespräche führen • Verbindungen schaffen
Beratung und Vermittlung	• Beratungsgespräche führen • Vermittlung zu Diensten und Einrichtungen
Raum für die Quartierssozialarbeit	• Flexible Nutzung von Räumen im Paul-Gerhard-Haus • Anbindung an das Quartiersbüro Mülldorf-Nord • Mobile Arbeit und kreative Lösungen entwickeln / z.B. Einsatz eines Lastenrads oder anderen kreativen Lösungen
Raum / Ort für die Quartierssozialarbeit entwickeln	• Erkundung des Quartiers
Kollegiale Anbindung an die Quartierssozialarbeit	• Enge Zusammenarbeit mit „Zusammen im Quartier Mülldorf-Nord“
Bedarfsorientierte Planung und Umsetzung	• Einsatz von agilen Methoden

5.2 Die ersten zwei Jahre - Mittelfristige Ziele und Maßnahmen

Ziele	Maßnahmen
Erkundung des Quartiers	• Beobachtung • Begehung • Gespräche führen • Quartierskarte entwickeln
Kennenlernen und Vertrauensbildung	• Mobile Arbeit • Präsenz im Quartier • Ansprache der Bewohner:innen, Gespräche im öffentlichen Raum • Schlüsselpersonen kennenlernen • Aktivierende Befragung • Niederschwellige Zugänge und Erreichbarkeit • Begegnungs- und Kommunikationsräume schaffen
Qualitative Bedarfserhebung	• Gespräche führen • Strukturierte Erfassung von Bedarfen • Methoden der Bürgerbeteiligung, z.B. aktivierende Befragung im öffentlichen Raum, Dialogischer Spaziergang, teilnehmende Beobachtungen
Kontaktaufnahme zu allen relevanten Akteuren im Quartier	• Vorstellung und Kennenlernen
Netzwerkarbeit	• Gespräche führen • Verbindungen schaffen
Beratung und Vermittlung	• Beratungsgespräche führen • Vermittlung zu Diensten und Einrichtungen
Entscheidung über eine räumliche Verortung im Quartier	• Kreativer Entwicklungsprozess • Planung, Umsetzung, Eröffnung • ggf. Anmietung, Anschaffung, Neubau
Beteiligung wird aktiv gestaltet	• Einsatz von Methoden für Beteiligungsprozesse • Aktivierende Befragung, Zukunftswerkstatt, World Café

Initiierung und Umsetzung bedarfsgerechter Angeboten / kooperative Angebote	• Planung, Durchführung, Auswertung
Netzwerkarbeit findet regelmäßig und strukturiert statt z.B. Arbeitskreis und / oder Quartierskonferenz	• Vereinbarung über einen strukturierten Austausch • Teilnehmen oder selbst Durchführen
Orte der Begegnung und zum nachbarschaftlichen Kennenlernen initiieren	• Planung, Durchführung, Auswertung z.B. Nachbarschaftsfest
Das digitale Quartier – Digitale Präsenz des Quartiers und Kommunikation im digitalen Raum	• Entwicklung einer Kommunikationsstrategie Social Media
Öffentlichkeitsarbeit	• Pressearbeit, Social Media
Bedarfsorientierte Planung und Umsetzung	• Einsatz von agilen Methoden

5.3 Fünf Jahre Quartierssozialarbeit Engelsgraben – Langfristige Ziele und Maßnahmen

Ziele	Maßnahmen
Die Quartierssozialarbeit ist im Quartier langfristig verortet	
Erkundung des Quartiers	• Beobachtung • Begehung • Gespräche führen
Kennenlernen und Vertrauensbildung	• Mobile Arbeit • Präsenz im Quartier • Ansprache der Bewohner:innen • Niederschwellige Zugänge und Erreichbarkeit
Qualitative Bedarfserhebung	• Gespräche führen • Strukturierte Erfassung von Bedarfen
Beratung und Vermittlung	• Beratungsgespräche führen • Vermittlung zu Diensten und Einrichtungen
Netzwerkarbeit	• Regelmäßiger strukturierter Austausch
Beteiligung wird aktiv gestaltet	• Einsatz von Methoden für Beteiligungsprozesse z.B. Forumtheater, Runder Tisch, Bürgerausstellung
Initiierung, Umsetzung, Fortführung von bedarfsgerechten Angeboten / kooperative Angebote	• Planung, Durchführung, Auswertung
Bedarfsorientierte Planung und Umsetzung	• Einsatz von agilen Methoden
Öffentlichkeit	• Pressearbeit, social media

6. Dokumentation, Evaluation und notwendige Struktur

Die Quartierssozialarbeit orientiert sich am Quartiersprofil, ist offen bezüglich der Bedarfe und Themen und planvoll in der konkreten Umsetzung. Hierfür muss eine agile Arbeitshaltung eingenommen werden, damit schnell und bedarfsgerecht agiert werden kann.

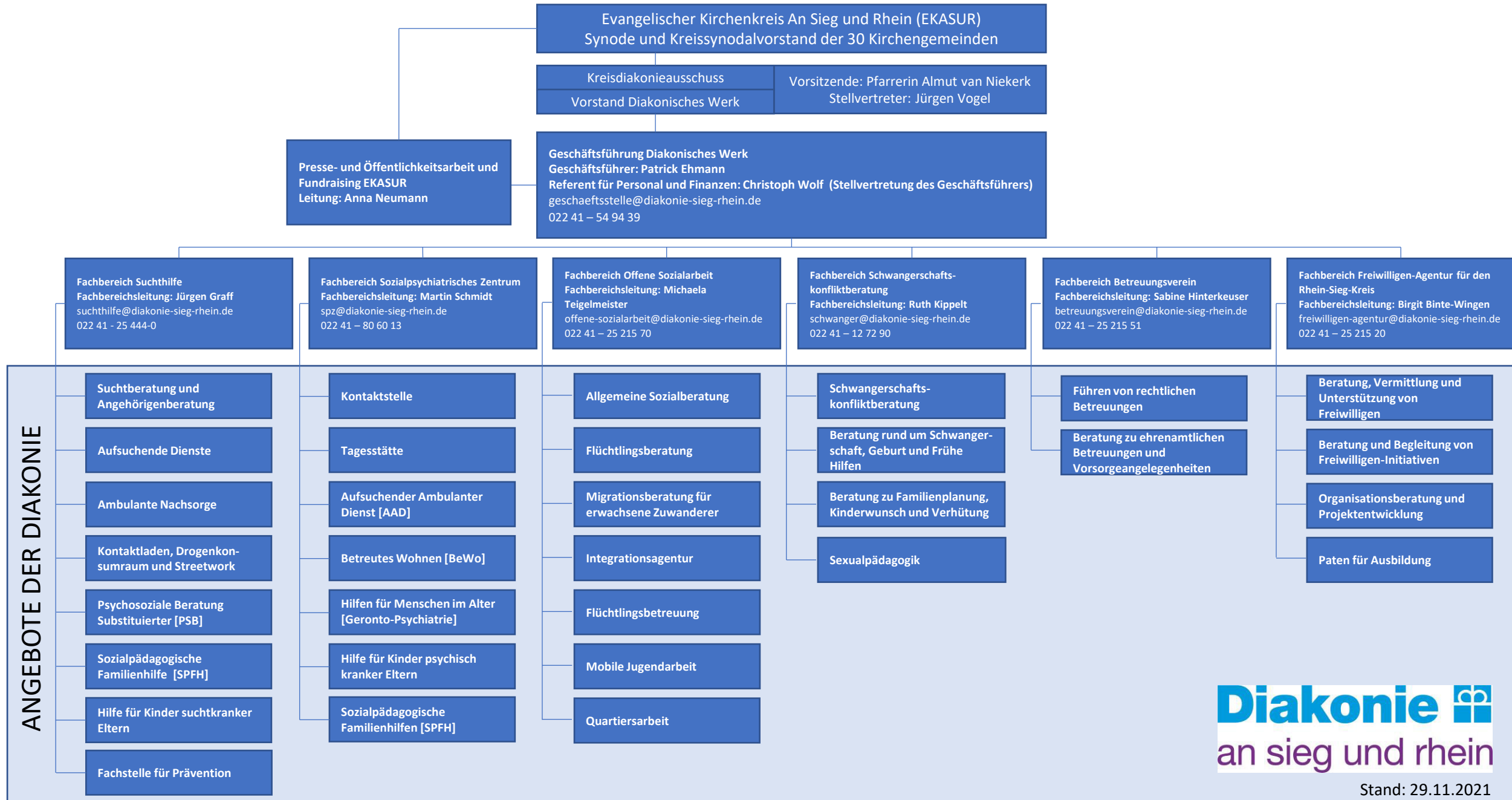
Wir dokumentieren unsere Arbeit.

Die Entwicklung von sinnvollen Instrumenten zur Evaluation der Quartierssozialarbeit, sollte zusammen mit der Stadtverwaltung trägerübergreifend erfolgen.

Für die Fachkräfte der Quartierssozialarbeit in der Stadt Sankt Augustin sollte eine trägerübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Sie dient dem kollegialen Austausch und der fachlichen Entwicklung der Quartierssozialarbeit.

Für die Träger der Quartierssozialarbeit in der Stadt Sankt Augustin sollte eine trägerübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Sie dient der gemeinsamen Steuerung der Quartierssozialarbeit und der Sicherung der Qualität der Arbeit.

Angebotsstruktur des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein



Finanzamt, Postfach 1351, 53703 Siegburg

Bescheinigung

Evangelischer Kirchenkreis
An Sieg und Rhein
Zeughausstr. 7 -9
53721 Siegburg

frei für Eintragungen des Kreditinstituts

Ordnungsnummer 5220/5825/0716 0

**Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit
vom 01.01.2020 bis 31.12.2022.**

Evangelischer Kirchenkreis
An Sieg und Rhein
Zeughausstr. 7 -9
53721 Siegburg

wird hiermit bescheinigt,
dass sie eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
- im Sinne des § 44a Abs. 4 EStG (02)
sowie
- im Sinne des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 EStG (37)
ist.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt zurückzugeben,
1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert,
2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind
(vgl. § 44a Abs. 4 EStG)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik 'Datenschutz') oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Diese Bescheinigung wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungs-Anlage erstellt. Sie ist ohne Unterschrift gültig (§ 119 Absatz 3 Abgabenordnung).

NV 2 B

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten

Di. u. Do.-Fr. 8:30-12:00 Uhr

Mo. 08:30-17:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Service-/Informationsstelle

Di. u. Do.-Fr. 7:30-12:00 Uhr

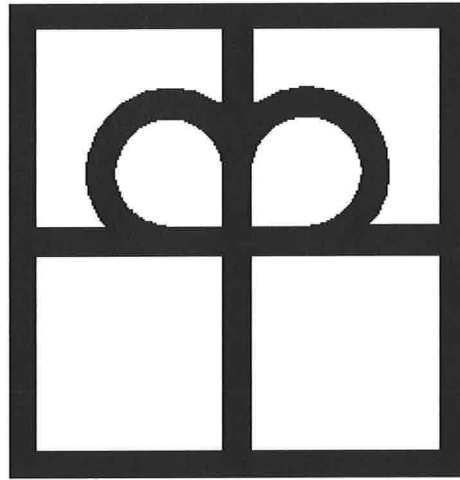
Mo 7:00-17:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Nahverkehrsanbindung:

Regionalexpress RE9 oder S-Bahn-Linie 12 aus den Richtungen Giessen oder Köln bis
Bahnhof Siegburg oder Stadtbahnlinie 66 aus Richtung Bonn bis Bahnhof Siegburg (DB)
Vom Bahnhof Siegburg Richtung Innenstadt ca. 5 Minuten Fußweg





SATZUNG

FÜR DAS

DIAKONISCHE WERK

DES

EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES

AN SIEG UND RHEIN

Stand: 12.06.2021

I N H A L T

- § 1..... Träger
- § 2..... Aufgaben
- § 3..... Gemeinnützigkeit
- § 4..... Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes
- § 5..... Kreisdiakonieausschuss
- § 6..... Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses
- § 7..... Vorstand des Kreisdiakonieausschusses
- § 8..... Aufgaben des Kreisdiakonieausschuss-Vorstandes
- § 9..... Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und seines Vorstandes
- § 10..... Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung
- § 11..... Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kreisdiakonieausschusses
 und seines Vorstandes
 Geschäftsführung
- § 12..... Siegelführung
- § 13..... Anordnungsbefugnis
- § 14..... Finanzierung
- § 15..... Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 16..... Auflösung
- § 17..... Inkrafttreten/Außerkräfttreten

SATZUNG
FÜR DAS DIAKONISCHE WERK
DES EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES
AN SIEG UND RHEIN

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat aufgrund von Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung auf ihrer Tagung am 16.11.2001 folgende Satzung für ihr Diakonisches Werk beschlossen:

§ 1
Träger

- (1) Träger des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist der Kirchenkreis.
- (2) Das Werk hat seinen Sitz in Siegburg.
- (3) Der Kirchenkreis als Träger des Diakonischen Werkes und die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2
Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kirche ist es, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Demgemäß ist die Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.
Die sozial-diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrnehmung ihrer Ordnung sowie auf der Grundlage der von der Kreissynode am 15.06.1991 verabschiedeten Handreichung einer gemeindenahen Diakonie.
- (2) Für alle Arbeitsgebiete und für alle Mitarbeitenden ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Sie gehören der evangelischen Kirche an. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand unbeschadet erforderlicher kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.

- (3) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen.

Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die:

- ♦ Hilfe für Personen in besonderen Problemlagen, wie z.B. sozial-schwache Personen und Familien, Ausländer und Flüchtlinge sowie Gefangene und Haftentlassene,
- ♦ Hilfe für psychisch kranke und psychisch behinderte Personen,
- ♦ Hilfe für Suchtkranke,
- ♦ Hilfe für Personen, die der Betreuung im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Regelungen bedürfen, sowie
- ♦ Hilfe für Personen in Schwangerschaftskonflikten, sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar betreffenden Fragen.
- ♦ Förderung des Freiwilligenengagements.

- (4) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis An Sieg und Rhein nimmt wahr:

- ♦ Die Aufgaben eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege gegenüber den öffentlichen Trägern sowie den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege.
- ♦ Die Unterstützung der Kirchengemeinden und anderen diakonischen Träger im Kirchenkreis bei der Vertretung ihrer Interessen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt das Diakonische Werk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Verantwortung für das Diakonische Werk liegt bei der Kreissynode.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:
 - a) Wahl des Kreisdiakonieausschusses und seines Vorstandes sowie die Wahl seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden und deren Vertreterin oder dessen Vertreters;
 - b) Wahl der Vorsitzenden des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung, ihrer Vertreterin bzw. ihres Vertreters und der Fachbeiratsmitglieder;
 - c) Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Diakonische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis.

Der jährliche Zuschussbetrag basiert auf den von der Synode festzulegenden Anteilen an der kreiskirchlichen Umlage.

Für den Fall, dass die Kreissynode dem Diakonischen Werk selbst Aufgaben überträgt, wird gleichzeitig ein entsprechender Beschluss über die Deckung der Kosten vorgelegt.
 - d) Entlastung der Jahresrechnung;
 - e) Erlass und Änderung der Satzung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand obliegt im Rahmen seiner in der Kirchenordnung festgelegten Verantwortung insbesondere:
 - a) die Berufung und Entlassung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers als Leiterin oder Leiter des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses
 - b) die Einstellung und Entlassung der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses.
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
 - d) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden;
 - e) die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung.
- (4) Alle übrigen Aufgaben übernehmen die Organe des Diakonischen Werkes unbeschadet des Gesamtleitungsrechtes der Kreissynode.

§ 5

Kreisdiakonieausschuss

- (1) Die Kreissynode beruft zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben den Kreisdiakonieausschuss als Fachausschuss im Sinne der Kirchenordnung.
- (2) Die Kreissynode wählt bis zu sechzehn stimmberechtigte Mitglieder in den Kreisdiakonieausschuss. Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) im Sinne der gemeindenahen Diakonie bis zu dreizehn Vertreterinnen oder Vertreter aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Jede Region des Kirchenkreises muss vertreten sein.
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes (Mitglied oder stellv. Mitglied);
 - c) die Vorsitzende des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung;
 - d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei haupt- oder nebenberuflich im Diakonischen Werk beschäftigte Mitarbeitende Mitglied des Kreisdiakonieausschusses werden.

Die Zahl der Theologinnen bzw. Theologen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter des Diakonischen Werkes gehören dem Kreisdiakonieausschuss mit beratender Stimme an.
- (4) Aus den Mitgliedern zu Abs. 2 a) und b) beruft die Kreissynode die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist gleichzeitig Kreissynodalbeauftragte bzw. Kreissynodalbeauftragter für Diakonie.
- (5) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.
- (6) Der Kreisdiakonieausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Kreisdiakonieausschuss ein. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat den Kreisdiakonieausschuss einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

§ 6

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

- (1) Der Kreisdiakonieausschuss übt die Aufsicht gegenüber der Geschäftsführung durch seinen Vorstand aus; dieser berichtet dem Kreisdiakonieausschuss im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen.
- (2) Der Kreisdiakonieausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er leitet das Diakonische Werk im Rahmen dieser Satzung;
 - b) er achtet darauf, dass der diakonische Auftrag im Sinne der vorgegebenen gemeindenahen Diakonie in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden erfüllt wird;
 - c) er bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode gemäß der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind;
 - d) er übt das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden, seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder durch die Kreissynode aus;
 - e) er übt das Vorschlagsrecht für die Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers durch den Kreissynodalvorstand aus;
 - f) er übt das Vorschlagsrecht für die Einstellung der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters durch den Kreissynodalvorstand aus;
 - g) er stellt den Haushaltsplanentwurf und den Stellenplan des Diakonischen Werkes (Einzelplan 2 des kreiskirchlichen Haushaltes) auf Vorschlag des Vorstandes zur entsprechenden Beschlussfassung durch die Kreissynode fest;
 - h) er genehmigt die Beschlussfassung des Vorstandes über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Diakonischen Werkes und deren Deckung und stellt die Jahresrechnung des Werkes (Einzelplan 2 des kreiskirchlichen Haushaltes) auf Vorschlag seines Vorstandes zur entsprechenden Beschlussfassung durch die Kreissynode fest;
 - i) ihm wird die Erstellung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk übertragen;
 - j) er entscheidet über die Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Vereinigungen;
 - k) er übt im Rahmen der Gründung und Besetzung von Organen eigenständiger Einrichtungen ein Vorschlagsrecht gegenüber den kreiskirchlichen Leitungsgremien aus;
 - l) er nimmt die Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen entgegen;

§ 7

Vorstand des Kreisdiakonieausschusses

- (1) Dem Vorstand des Kreisdiakonieausschusses gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses als geborenes Mitglied,
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie
 - c) drei Mitglieder, die als Gemeindeglieder zum Presbyteramt in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises An Sieg und Rhein befähigt sind bzw. als Pfarrerin oder Pfarrer der Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein angehören.
- Für den Fall, dass das Mitglied des Kreissynodalvorstandes auch das Amt der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses inne hat, wird ein weiteres Mitglied gem. Satz 1 gewählt.

Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer darf insgesamt nicht höher als zwei sein.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Pfarrerin oder Pfarrer sein. Sollte die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein, so muss die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ein Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht hauptamtlich oder nebenamtlich Mitarbeitende des Diakonischen Werkes sein.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter gehören dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

- (2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses von der Kreissynode gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird das Ersatzmitglied durch den Kreissynodalvorstand bis zu nächsten Tagung der Kreissynode berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.

§ 8

Aufgaben des Kreisdiakonieausschuss-Vorstandes

Aufgaben des Kreisdiakonieausschuss-Vorstandes sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung über Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen und Einzelentscheidungen in besonderen Fällen.
- b) Entwurf der Haushaltspläne und der Stellenpläne zur Weiterleitung an den Kreisdiakonieausschuss.

- c) Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Kreisdiaconieausschuss.
- d) Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung.
- e) Selbständige Mittelbewirtschaftung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsansatzes für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- f) Regelung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gem. § 127 Abs. 4 der Verwaltungsordnung
- g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitenden, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft.
- h) Vertretung des Diakonischen Werkes bei notariellen Erklärungen.
Bevollmächtigungen sind möglich.

§ 9

Sitzungen des Kreisdiaconieausschusses und seines Vorstandes

- (1) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlungen und die Beschlussfassungen des Kreisdiaconieausschusses und seines Vorstandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Kreisdiaconieausschusses und seines Vorstandes können Gäste eingeladen werden.
- (2) Über die Sitzungen des Kreisdiaconieausschusses und seines Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das dem Kreissynodalvorstand zugeleitet wird.

§ 10

Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Zur Beratung in besonderen fachlichen Belangen der Schwangerschaftskonfliktberatung beruft die Kreissynode einen Fachbeirat und aus seiner Mitte die Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Dem Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung gehören bis zu neun stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung des Fachbeirates ergibt sich im wesentlichen aus den rechtlichen/tatsächlichen Beratungsvorgaben. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes gehört dem Fachbeirat mit beratender Stimme an.
- (3) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlungen und die Beschlussfassungen des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung gelten ebenfalls die entsprechen-

den Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.

- (4) Über die Sitzungen des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein Protokoll zu führen, das dem Kreisdiakonieausschuss und dem Kreissynodalvorstand zugeleitet wird.

§ 11

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kreisdiakonieausschusses und seines Vorstandes, Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses und seines Vorstandes obliegt
- a) die Ausführung der Beschlüsse der beiden Gremien;
 - b) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - c) die Vertretung des Diakonischen Werkes gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Behörden, soweit dies nicht dem Superintendenten vorbehalten ist.
 - d) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben aus Abs. 1 nach Delegation durch den Vorstand wahr.
Dann ist sie bzw. er verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Führung der laufenden Geschäfte.
Sie bzw. er hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes zu achten.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter vertreten.

§ 12

Siegelführung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt das Siegel des Diakonischen Werkes nach den Siegelrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (2) Zudem wird das Führen des Siegels des Diakonischen Werkes der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter übertragen.

§ 13

Anordnungsbefugnis

- (1) Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden wird der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer die Kassenanordnungsbefugnis für das Diakonische Werk übertragen.
Im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird die Anordnungsbefugnis auf die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter übertragen.
- (2) Für die Fachbereiche (Abteilungen) wird die Anordnungsbefugnis außerdem auf die Leiterinnen bzw. die Leiter des jeweiligen Bereiches übertragen.

§ 14

Finanzierung

Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus dem Zuschuss des Kirchenkreises, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushalt und die Kasse des Diakonischen Werkes wird als Sonderhaushalt geführt.
- (2) Der Sonderhaushalt des Diakonischen Werkes ist Teil der Kassengemeinschaft im engeren und weiteren Sinne, die in der Trägerschaft des Kirchenkreises geführt wird.

§ 16
Auflösung

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die für das Werk bestimmten Mittel und Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis An Sieg und Rhein zu verwenden.

§ 17
Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Siegburg, den 7. Juli 2021

Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Sieg und Rhein

P. van Nieuw
.....
Superintendentin



P. J. J.
.....
KSV-Mitglied